

lich Magdeburg in südlicher Richtung nach Staffurt und Bernburg führt.

Für die vom hamburgischen Standpunkt aus einzunehmende Stellung zu der Frage der Linienführung muß in allererster Linie ausschlaggebend sein, welche Linie die kürzeste und schnellste Verbindung Hamburgs mit dem Westen Deutschlands gewährleistet. Denn darin liegt die Bedeutung des Mittellandkanals für Hamburg, wiewohl sie nicht zu hoch veranschlagt werden darf, da einer Zuwanderung von Verkehr aus dem Westen nach Hamburg auf der anderen Seite eine Abwanderung von der Oberelbe nach den westlichen Häfen gegenüber stehen würde. Die kürzeste Verbindung ist die Nordlinie. Sie beträgt von Hannover bis Rothensee 141,4 km. Dagegen ist die Mittellinie bis ebendahin 148 km lang. Die Länge der alten Südlinie bis Rothensee ist 163 km, die der verbesserten Südlinie bis zu ihrer Einmündung der Elbe nach Westerhüfen ist 152 km. Die Abkürzung der verbesserten Südlinie gegen die ursprüngliche ist — wenigstens soweit der Verkehr nach Hamburg in Frage kommt — nur eine scheinbare, da die Einmündungsstelle bei Westerhüfen 15 km elbaufwärts von Rothensee liegt. Diese Strecke muß also noch auf der Elbe durchfahren werden. Dadurch wächst die Entfernung nach Rothensee über die verbesserte Südlinie auf 167 km. Für die Strecke Hannover-Hamburg über den Mittellandkanal betragen die Entfernungen (in km):

über die Nordlinie	441,2
„ „ Mittellinie	446,8
„ „ verbesserte Südlinie ..	477

Nun kommt aber für den Verkehr nicht allein die Entfernung in Betracht, sondern auch die Zahl der zu durchzufahrenden Schleusen, deren jede einen Aufenthalt verursacht. Die Zahl der Schleusen ist abhängig von der Scheitelhaltung des Kanals und der daraus sich ergebenden Auf- und Abstiegshöhe. Die vorgesehene Scheitelhöhe beträgt (in m):

für die Nordlinie	56,6
„ „ Mittellinie	66
„ „ verbesserte Südlinie ..	83

Bei der Mittellinie ist jedoch eine Senkung von 2 m auf 64,0 möglich.

Auf der Strecke Hannover-Elbe sind vorgesehen bei der Nordlinie 4, bei der Mittellinie 3, bei der verbesserten Südlinie 8 Schleusen. Rechnet man für jede Schlepplugschleufe einen Zeitverlust von nur 2,5 Tarifikilometern, so beträgt die Strecke Hannover-Rothensee (in Tarifikilometern):

bei der Nordlinie	151,4
„ „ Mittellinie	155,5
„ „ verbesserten Südlinie ..	187

und die Strecke Hannover-Hamburg

über die Nordlinie	451,2
„ „ Mittellinie	464,3
„ „ verbesserte Südlinie ..	497,0

Mithin ein Unterschied zugunsten der Nordlinie gegenüber der Südlinie von 45,8 Tarifikilometern oder einem halben Tag Fahrtbauer.

Ist schon hierdurch der Hamburger Standpunkt gegeben, so wird er in noch stärkerem Maße durch die Rücksicht auf den geplanten sog. Nord-Süd-Kanal begründet. Dieser soll von

der Elbe in zwei Mündungen bei Hoopte (für die Verbindung mit Hamburg) und Lauenburg (für den Verkehr nach dem Elb-Trave-Kanal) im Tal der Ilmenau aufwärts auf die Verlängerung des Mittellandkanals zuführen. Das von dem süßlichen Oberbaudirektor Rehder bearbeitete Projekt wurde unter Zugrundelegung der Nordlinie des Mittellandkanals, in dem er gegenüber der Abzweigung des Braunschweiger Stichtkanals einmünden würde, die Verbindung von Hannover nach Hamburg auf 191 km, mithin um 250 km gegenüber der 441 km langen Verbindung über Magdeburg abkürzen und demnach die Aussicht auf ein Heranziehen von Verkehr nach Hamburg aus dem Westen außerordentlich begünstigen. Ein weiterer besonderer Vorteil des Nord-Süd-Kanals für Hamburg würde darin liegen, daß er in wasserarmen Jahren, in denen der Verkehr bei den schlechten Fahrwasserhältnissen der Elbe auf dieser erschwert ist oder ganz stockt, eine vollschiffige Wasserstraße bis Magdeburg abgäbe. Franzius berücksichtigt den Nord-Süd-Kanal für seine Mittellinie. Er will ihn südöstlich Irsenbüttel einmünden lassen. Dadurch würde der Nord-Süd-Kanal etwa 8 km länger werden. Die Einmündungsstelle würde aber bei der Mittellinie bei km 60 von Hannover liegen, während sie bei der Nordlinie bei km 43,5 liegt. Infolgedessen würde die Strecke Hannover-Hamburg im ersteren Falle 215,5 km lang sein, mithin 24,5 km länger als im letzteren. Hinzu kommt noch, daß die Scheitelhaltung des Nord-Süd-Kanals auf 56,6 m also gleich der der Nordlinie liegt, mithin einen schleusenlosen Übergang zu dieser ermöglicht, während die Scheitelhaltung der Mittellinie 66,0 bzw. 64,0 beträgt und die Einschaltung einer Schleufe erforderlich macht, was eine weitere Verzögerung bedeutet.

Ein Anschluß des Nord-Süd-Kanals an die Südlinie ist praktisch ausgeschlossen. Er würde den Nord-Süd-Kanal um mindestens 20 km verlängern und bei der für den Anschluß in Betracht kommenden Haltung der Südlinie von 74,0 m mindestens zwei weitere Schleusen im Nord-Süd-Kanal bedingen, zu denen dann noch eine Schleufe mehr in der Südlinienstrecke bis Hannover käme als bei der Nord- oder Mittellinie.

Hamburgs Interessen sprechen daher durchaus für den Bau der Nordlinie. Erst in großem Abstand hinter dieser würde die Mittellinie kommen. Die Südlinie aber läuft ihnen zuwider.

Zum Schluß noch ein Wort über die Kosten. Diese sind — alles berechnet nach Vorkriegspreisen — veranschlagt einschließlich der Stichtkanäle (in M):

für die Nordlinie	auf 107 635 000
„ „ Südlinie	134 200 000
„ „ verbesserte Südlinie	113 850 000
„ „ Mittellinie ohne Elbkreuzung ..	104 400 000
„ „ bezgl. mit Elbkreuzung	133 900 000

Auch die Kosten sprechen mithin durchaus gegen die Südlinie. Auf die anderen, allgemein gegen sie sprechenden Gründe, z. B. die Schwierigkeit der Wasserversorgung und die Einzwängung des durchgehenden Verkehrs in das überaus schlechte Fahrwasser der Elbe in der Stadt Magdeburg kann in diesem Rahmen nicht näher eingetreten werden.

Dr. O. Mathies,
Syndikus der Handelskammer Hamburg

Zur Kritik des deutsch-russischen Friedensvertrags

Die wirtschaftlichen und rechtspolitischen Bestimmungen des Deutschen Friedensvertrags mit Rußland sind von einem großen Teil der deutschen Kaufmannschaft mit einiger Enttäuschung aufgenommen worden. Man erkennt hier an, daß es gelungen ist, eine Reihe wertvoller Sicherungen, Wiederherstellungen und Entschädigungen durchzusetzen. Aber man vermißt im Handelspolitischen die dauernde Verbürgung der Weißbegünstigung und

im Rechtspolitischen die Gewährung einer Ausfallbürgschaft für die bedrohten deutschen Forderungen an Rußland.

Ob die Reichsregierung die Absicht gehabt hat, die Vereinbarung „ewiger Meißbegünstigung“ in den Friedensvertrag so einzubauen, wie es im Frankfurter Frieden geschehen war, ist uns nicht bekannt. Vielleicht daß sie Bedenken trug, das Verfahren von 1871 zu wiederholen, weil ihr inzwischen

deutlich geworden war, daß solche unfündbaren Vereinbarungen bei dem Besiegten, dem sie gegen seinen Willen auferlegt werden, einen höchst schädlichen Stachel zurücklassen und allen Wirtschaftsverhandlungen eine Spannung verleihen, deren Nachteile schwerer wiegen als die Vorteile einer Klausel, die in der Praxis doch immer auf die mannigfachste Weise umgangen, durchlöchert und verbogen werden kann. Sicher ist es dagegen, daß die russischen Unterhändler, ebenso wie die der Ukraine, sich gegen den Aufbau der handelspolitischen Beziehungen auf der Basis der Meistbegünstigungsklausel überhaupt gesträubt haben. Nicht daß sie gesonnen wären, einen Wirtschaftskrieg gegen Deutschland zu führen, oder anderen Staaten Vorteile zuzuwenden möchten, die sie Deutschland nicht zugutekommen lassen wollen: sie halten vielmehr den Grundsatz der Meistbegünstigung selbst für ein veraltetes, allzu schematisches Prinzip, das schon vor dem Kriege die rationelle Handhabung der Handelspolitik erschwert habe, und das bei der Neuregelung aller weltwirtschaftlichen Beziehungen nach dem Kriege unbedingt durch ein System von äquivalenten Sonderprivilegien ersetzt werden müsse. Aberdies ist zu bedenken, daß man es mit durchaus sozialistischen Gemeinwesen zu tun hat, die in ihr wirtschaftliches Programm die Zentralisierung der wichtigsten Zweige des Außenhandels aufgenommen haben, so daß die zollpolitischen Bestimmungen ganz allgemein hinter die Grundsätze der staatlichen Ein- und Ausfuhrregelung zurücktreten müssen. Da auch in den anderen Staaten im Hinblick auf Frachtraumknappheit, Devisenmangel und die Notwendigkeit einer einheitlichen Preispolitik während einer längeren Übergangszeit ein System staatlicher oder staatlich überwachter Außenhandelskontrolle beabsichtigt wird, verlieren auch von hier aus gesehen, die zollpolitischen Klauseln der Meistbegünstigung während der Übergangszeit sehr an Gewicht. Wichtiger als Fülle, deren Wirken auch durch die ungeheuerliche Preisrevolution schwer beeinträchtigt werden muß, sind die Bestimmungen darüber, daß neben dem neuen handelspolitischen System, mag es nur als Übergangsmaßnahme oder als Dauerzustand betrachtet werden, der deutsche Käufer und Verkäufer grundsätzlich nicht schlechter behandelt werden darf als irgend ein Ausländer. Diese Gewähr ist unter dem deutsch-russischen Vertrag gegeben. Da aber die einschlägigen Bestimmungen der Kündigung unterliegen, muß die Frage aufgeworfen werden, ob die deutschen Unterhändler nicht einen größeren Erfolg hätten erzielen können, wenn sie um das Prinzip der Meistbegünstigung nicht in seiner traditionellen, erstarrten Form, sondern um seinen lebendigen Grundgedanken gekämpft hätten. Dieser Grundgedanke ist ganz unabhängig von der Art des zollpolitischen Systems, also auch von den russischen Einwendungen. Auch wo ein Land beabsichtigt, nur solchen Staaten zolltarifäre Vorteile zu gewähren, die ihm gleichwertige Kompensationen zugestehen, oder den Außenhandel durch staatliche oder staatlich kontrollierte Ein- und Ausfuhrstellen zu leiten, ist es nicht nur möglich, sondern dringend erwünscht, die Versicherung zu erwerben, daß auch jener Staat in den Bestimmungen über Ein- und Ausfuhr, Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Erwerb von gewerblichen Schutzrechten und Konzessionen, Grundstücken und Bergwerksgerechtigungen usw. und in der Ausführung dieser Bestimmungen die Angehörigen keines anderen Staates besser behandeln wird als die des Deutschen Reiches. Gegen die Statuierung dieses Grundsatzes als eines unbeschränkt gültigen, der nichts anderes darstellt als die Magna Charta der weltwirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaft, hätten die Vertreter der russischen Sozialistenrepubliken schwerlich die gleichen Einwendungen machen können wie gegen das starre Prinzip der Meistbegünstigung, das den zollpolitischen Schematismus einschließt und daher dem besiegten Staat nicht nur die Gewährung einzelner Vorteile, sondern die Wahl einer bestimmten Form seiner Handelspolitik in der Tat aufzwingt. Es wäre für die

Zukunft der Weltwirtschaft von größtem Wert, daß diese als Meistbegünstigung im engeren Sinn von der oben umschriebenen abgefordert, und daß die Meistbegünstigung im weiteren Sinn zu einem integrierenden, unfündbaren Bestandteil der künftig abzuschließenden Friedensverträge gemacht würde. Die Erfahrungen mit dem Frankfurter Vertrag könnten gegen ein solches Verfahren nicht ins Feld geführt werden.

Auch in der Frage der russischen Ausfallbürgschaft für die deutschen Forderungen gegen russische Gläubiger scheint ein Mangel an Elastizität bei den deutschen Friedensunterhändlern deutlich zu werden. Der Vertreter der Reichsregierung hat im Reichstag erklärt, man habe eine solche Garantie nicht fordern dürfen, da man einen Frieden ohne Annexionen und Entschädigungen habe schließen wollen. Nun wird aber die Forderung der Ausfallbürgschaft des russischen Staates mit dem Hinweis auf das Zahlungsverbot begründet, das die Begleichung von Forderungen gehindert hat, die bei Erlaß des Verbots noch einbringlich gewesen wären, inzwischen aber diese Eigenschaft verloren hätten. — § 23 der auch von Großbritannien und von Rußland ratifizierten Haager Landkriegsordnung enthält die ausdrückliche, auf Wunsch der deutschen Reichsregierung eingefügte Bestimmung, daß „die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit“ zu den unter sagten „Mitteln zur Schädigung des Feindes“ gehören soll. Damit ist jedes Zahlungsverbot als völkerrechtswidrig erklärt, das in aggressiver Absicht erlassen ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dem Erlaß der feindlichen Zahlungsverbote solche Schädigungsabsichten zugrunde liegen. Nicht nur die heimische Wirtschaft sollte vor Kapitalentziehung geschützt werden: es sollte vor allem der Feind daran gehindert werden, seine finanziellen Mittel auszunutzen und zu verstärken.

Aber auch wenn angenommen werden müßte, daß die Defensivabsichten den Ausschlag gegeben haben, und daß Zahlungsverbote entgegen dem § 23 der Landkriegsordnung nicht mehr als völkerrechtswidrig angesehen werden müssen, so wäre noch immer zu fragen, ob nicht das Privateigentum auch in diesem Falle stärker als bisher geschützt werden sollte, und ob nicht die Staaten anerkennen sollten, daß Besitzer von Forderungsrechten, die unter dem Erlaß von Zahlungsverboten gelitten haben, vom feindlichen Staat ebenso zu entschädigen sind wie die feindlichen Besitzer requirierter Güter im eigenen Land und die Besitzer solcher zwangsverwalteten Vermögensrechte, die nicht einfach durch Wiederherstellung entschädigt werden können. Auch die Zwangsverwaltungen sind ja nicht immer in der Absicht erlassen, den Feind zu schädigen, oft vielmehr, um das feindliche Unternehmen daran zu hindern, den Gaststaat direkt oder indirekt zu schädigen. Diese Analogie fände natürlich nur dort Anwendung, wo unstrittige Forderungen, die vor dem Erlaß des Zahlungsverbots eintreibbar waren, infolge dieser Maßregel nicht mehr eingetrieben worden, weil inzwischen der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit verloren hat.

Falls von feindlicher Seite eingewendet werden würde, daß dann auch gegen Deutschland eine Reihe von Forderungen wegen Verletzung von Privatrechten, deren Völkerrechtswidrigkeit zum mindesten höchst wahrscheinlich sei, sehr zum Nachteil Deutschlands erhoben werden könnte, so wäre es Sache der deutschen Unterhändler, den anzuerkennenden Teil dieser Gegenforderungen herauszuschälen, den Rest aber nachdrücklich als nicht zur Analogie berechtigt abzuweisen. Daß die Berechtigung zur Abwehr der englischen Seesperre durch eine systematische Benutzung der Kohstoffquellen in den besetzten Gebieten und durch das Mittel des Unterseebootkrieges nicht mit dem Erlaß von Zahlungsverboten auf einem Blatt behandelt werden kann, liegt auf der Hand. Sowohl die besonderen militärischen

und politischen Motive jener Aktionen wie das rechtspolitische Interesse an dem Schutz privater Forderungsrechte setzen sich für jeden Sehenden einer bloßen Schematisierung entgegen. Auch kann nicht eingewendet werden, daß die Außenhandelsfirmen nicht besser gestellt werden dürften als die nur an der Inlandswirtschaft Beteiligten, die auch unter vielen indirekten Kriegswirkungen zu leiden hätten, ohne daß ihnen irgend eine Entschädigung zugesichert werden kann. Die Inlandsfirmen genießen den Schutz unserer Heere. Der Auslandskaufmann und Exportindustrielle aber muß hoffen dürfen, wenigstens durch die Bestimmungen des Friedensvertrages so weit geschützt zu werden, daß das *civis germanus sum* aufhört, ihm ein bloßer

Wortschall zu bleiben. Es ist weniger eine Sache völkerrechtlicher Konstruktion als ein Ausdruck weltpolitischer und wirtschaftlicher Verantwortlichkeit, ob das im Ausland gespannene Netz privatrechtlicher Forderungen gegen alle Schädigungen durch feindliche Wirtschaftskriegsmaßnahmen in jedem Staate geschützt werden soll. Gelingt es jetzt, diese Entschädigungspflicht durchzusetzen, so wird zwar nicht ein Verzicht auf künftige Wirtschaftskriege, wohl aber eine Beschränkung des „wirtschaftlichen Nebenkrieges“ auf das Unerläßliche mit einigem Fug erwartet werden dürfen.

K. S.

Geld und Kapital

Interbaltarische Kurse

Zu Beginn der Berichtswoche trat eine allgemeine, wenn auch nicht einheitliche Abschwächung der Devisen sämtlicher am Krieg beteiligten Länder ein, auf die jedoch schnell eine Erholung folgte, besonders für die Reichsmark und die öster.-ungar. Krone. Bemerkenswert ist der anhaltende Tiefstand der Kurse in der Schweiz, wo man sich lt. „Frff. Zt.“ aus militärischen Besorgnissen der Devisen aller Kriegführenden zu entledigen trachtet. Als Kriegskursium wird aus Holland gemeldet, daß dort auch holländische Goldmünzen mit Agio gekauft werden.

Kurs der Reichsmark

	3. 4.	4. 4.	5. 4.	6. 4.	8. 4.	9. 4.	Disagio am 8. 4. %
Zürich.....	82,50	81,75	83,—	83,—	82,75	82,75	— 32,98
Amsterdam..	41,05	41,—	41,55	41,70	41,35	41,40	— 30,23
Stockholm...	58,20	57,—	57,75	59,—	58,25	—	— 34,47
Kopenhagen..	62,—	62,50	63,50	64,—	63,25	—	— 27,72
Christiania..	62,—	61,50	61,50	—	—	—	—
Wien.....	150,15	150,15	150,15	150,15	150,15	150,15	+ 27,72

Kurs der österreich-ungarischen Krone

	3. 4.	4. 4.	5. 4.	6. 4.	8. 4.	9. 4.	Disagio am 8. 4. %
Zürich.....	52,50	51,75	53,—	53,—	52,75	52,75	— 49,77
Amsterdam..	26,30	26,20	26,50	26,65	26,30	26,425	— 47,83
Stockholm...	37,—	—	—	38,50	37,50	—	— 50,41
Kopenhagen..	39,—	40,—	41,—	41,50	40,50	—	— 46,44
Berlin.....	66,55/65	66,55/65	66,55/65	66,55/65	66,55/65	66,55/65	— 21,71

Kurs des Pfund Sterling

	3. 4.	4. 4.	5. 4.	6. 4.	8. 4.	9. 4.	Disagio am 8. 4. %
Zürich.....	20,20	19,95	20,10	20,10	20,10	20,10	— 20,31
Amsterdam..	9,93	10,05	10,065	10,08	10,075	10,06	— 16,79
Stockholm...	13,95	13,80	13,95	14,15	14,—	—	— 22,91
Kopenhagen..	15,—	15,—	15,20	15,32	15,20	—	— 16,30
Christiania..	14,80	14,80	14,90	—	—	—	—

Kurs des französischen Franken

	3. 4.	4. 4.	5. 4.	6. 4.	8. 4.	9. 4.	Disagio am 8. 4. %
Zürich.....	74,40	73,50	73,75	74,—	74,—	74,—	— 26,—
Amsterdam..	36,70	36,85	37,—	37,10	37,10	37,—	— 22,72
Stockholm...	51,50	51,—	51,50	52,—	51,50	—	— 28,48
Kopenhagen..	56,—	56,25	57,—	57,—	57,—	—	— 20,84
Christiania..	54,25	54,25	54,65	—	—	—	—

Kurs des Dollar

	3. 4.	4. 4.	5. 4.	6. 4.	8. 4.	9. 4.	Disagio am 8. 4. %
Zürich.....	4,24	4,19	4,21	4,22	4,22	4,22	— 18,58
Stockholm...	2,96	2,92	—	3,00	2,97	—	— 20,38
Kopenhagen..	3,19	3,20	3,23	3,25	3,22	—	— 13,68
Christiania..	3,11	3,11	3,14	—	—	—	—

Staatsanleihen

Ungarn hat 900 Mill. Kr neue 5% Schatzscheine zum Kurs von 95³/₄ begeben, von denen je die Hälfte am 1. 6. 1923 und am 1. 6. 1925 fällig wird (vergl. W.-D. S. 322.) 600 Mill. Kr übernimmt das Rothschild-Konsortium („Frff. Ztg.“ 4. 4.) für

Budapester und Wiener Großbanken und für die ungarische Postsparkasse, 300 Mill. Kr sind für die Zentralkreditgenossenschaft und Mittelbanken bestimmt.

Nach einer Washingtoner Havas-Meldung („Frff. Ztg.“ 4. 4.) hat das Schatzamt England eine weitere Anleihe von 200 Mill. \$ bewilligt; hiermit steigen die Vorschüsse an England auf 2720 Mill. \$.

Belgien haben die Vereinigten Staaten lt. „Fin. News“ v. 18. 3. einen weiteren Kredit von 11,2 Mill. \$ eingeräumt, wodurch der Gesamtbetrag der amerikanischen Anleihen an Belgien sich auf 104,6 Mill. \$ erhöht.

„Telegraaf“ meldet aus New York, daß die Vereinigten Staaten die monatlichen Vorschüsse an die Verbündeten um 150 Mill. \$ auf 350 Mill. \$ herabgesetzt haben.

Das Gesetz über die neue amerikanische Freiheitsanleihe ist vom Senat genehmigt worden.

Neuseeland begibt eine steuerfreie 4¹/₂% amortisierbare Anleihe von 9¹/₂ Mill. £ zum Parikurs („N. Allg. Ztg.“ 3. 4.)

Im Wege des Ankaufs sind von Japan nach „Inf.“ 14. 3. 504 120 £ 4¹/₂% Goldanleihe von 1905 getilgt worden.

In „Sibens Segn“ legte kürzlich Minister Konow die Finanzlage Norwegens dar mit der Schlussfolgerung („Nachr. f. S. J. u. L.“ 5. 4.), daß die Steigerung der außerordentlichen Ausgaben 1918 die Aufbringung von 160 bis 180 Mill. Kr durch eine innere Anleihe unumgänglich mache.

In Washington sollen lt. „Frff. Ztg.“ v. 5. 4. Verhandlungen mit Brasilien wegen Aufnahme einer Anleihe von 100 Mill. \$ schweben. Brasilien beabsichtigt ferner 30 Mill. Milreis Schatzwechsel auszugeben, die im Laufe des Jahres 1918 getilgt werden sollen. Die Rückzahlung der 5% inneren Schatzscheine von 1915 ist um zwei Jahre hinausgeschoben worden.

In Holland wurden auf aufgelegte 60 Mill. fl, 72,2 Mill. fl Schatzwechsel und 40,4 Mill. fl Schatzscheine, zusammen 120,8 Mill. fl gezeichnet.

Die Schweiz hat nach der „Frff. Ztg.“ dem Ausland bis Ende März 1918 insgesamt 380 Mill. frs an Krediten gewährt.

Die Trennung der okkupierten Gebiete Belgiens in Flandern und Wallonien wird von Anfang 1918 ab auf die Staatsfinanzen ausgedehnt; für jedes der beiden Gebiete wird auch ein besonderer Staatshaushaltsplan aufgestellt.

Die englische und französische Regierung haben eine gemeinsame Rundgebung veröffentlicht („Inf.“ 28. 3.), in der sie gegen die Erklärung des russischen Staatsbankrotts Protest einlegen. In London hat sich, nach „Lloyds List“ vom 11. 3., eine Schutzvereinigung der Emissionsbanken russischer Werte gebildet, ebenso ist in der Schweiz ein Schutzkomitee für russische Anleihen zusammengetreten („N. Allg. Ztg.“ 2. 4.), in Holland strebt man eine Gleichberechtigung der holländischen Gläubiger russischer Anleihen, die durch deutsche Häuser emittiert wurden, mit den deutschen Gläubigern an („Frff. Ztg.“ 2. 4.). Die englische Regierung kündigte an, daß sie vom 1. 4. ab die Bereitstellung von Mitteln zur Einlösung russischer Kupons verweigere („Inf.“ 29. 3.), dagegen hat der französische Finanzminister Kredite angefordert zur Zahlung russischer Zinscheine im ersten Halbjahr 1918 („Inf.“ 29. 3.).